

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 8	Ausgegeben in Lüdenscheid am 22.02.2023	Jahrgang 2023
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
21.02.2023	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus/Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte (ABK)	146
16.02.2023	Stadt Plettenberg	Sitzung des Rates der Stadt am 28.02.2023	147
14.02.2023	Stadt Lüdenscheid	Sitzung des Rates der Stadt am 27.02.2023	147
15.02.2023	Stadt Altena (Westf.)	Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt am 28.02.2023	149
16.02.2023	Gemeinde Herscheid	Sitzung des Rates der Gemeinde am 27.02.2023	149
14.02.2023	Volkshochschule Menden - Hemer - Balve	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023	150
16.02.2023	Stadt Kierspe	43. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kierspe vom 10.06.1980	153
20.02.2023	Stadt Iserlohn	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 447 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße“ Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	153
20.02.2023	Stadt Lüdenscheid	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023	156

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters
aus Anlass des Aufbaus/Aktualisierung
der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus
resultierenden Aktualisierung der tatsächlichen
Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der
Basis von Luftbildauswertungen sowie weiterer
Harmonisierungen der Datenbestände
für folgende Städte und Gemeinden
des Märkischen Kreises:**

Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur(en)
Altena	Altena	4, 13, 23, 33, 35, 40, 46, 48, 50, 55
Balve	Beckum	4, 11
	Eisborn	3
	Garbeck	19
	Langenholt- hausen	9
	Mellen	8, 9, 10
Hemer	Deilinghofen	9
	Hemer	10, 12, 25, 48
	Ihmert	2
Herscheid	Herscheid	4, 5, 8, 28, 31, 32, 33
Iserlohn	Hennen	22, 23, 37, 38
	Kesbern	1, 4, 5
	Sümmern	9
Menden	Menden	4
Meinerz- hagen	Meinerzhagen	16
Neuenrade	Neuenrade	25
Plettenberg	Dankelmert	22
	Eiringhausen	14
	Ohle	3
	Plettenberg	3, 5, 6, 26
Werdohl	Werdohl	15, 16, 26

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013;

Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014); Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462, in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015; Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017; zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 985), in Kraft getreten am 1. März 2020) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse zur Aufstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK) durch Offenlegung. Die Änderungen im Liegenschaftskataster betreffen in der Regel die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung sowie die Klassifizierungsmerkmale. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

02.03.2023 bis einschließlich 01.04.2023

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 374 während der Dienststunden nach Terminabsprache

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr.

Ansprechpartner in dieser Sache ist Herr Vetter, Tel. 02351-966 6743.

Innerhalb der o. g. Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Lüdenscheid, 21.02.2023

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde

Im Auftrag
J. Vetter

Einladung zu einer Sitzung des Rates
am Dienstag, 28.02.2023 um 17:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses,
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 3: Aktueller Finanzbericht
- Punkt 4: Sachstand zur Innenstadtsanierung
- Punkt 5: Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes 2023-2024 22/2023
- Punkt 6: 16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aldi-Markt Herscheider Straße; hier: Abwägung und Beschluss zur Durchführung der förmlichen öffentlichen Auslegung 34/2023
- Punkt 7: Bebauungsplan Nr. 644 Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21; hier: Abwägung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung 35/2023
- Punkt 8: Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG für den Windpark Plettenberg (5 Anlagen); hier: Beteiligung durch den Märkischen Kreis zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens 33/2023
- Punkt 9: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Produkt 36.363.002 (Hilfe zur Erziehung) 24/2023
- Punkt 10: Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben im Produktbereich 21 27/2023
- Punkt 11: Ausschuss- und Gremienbesetzung; hier: Wiederbesetzung von Vorstand und Kuratorium der Sozialstiftung Plettenberg 15/2023
- Punkt 12: Ausschuss- und Gremienbesetzung 31/2023
- Punkt 13: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 14: Verschiedenes
- Punkt 15: Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 16: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 17: Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters
- Punkt 18: Geschäftsangelegenheiten 14/2023
- Punkt 19: Zuschussangelegenheiten 16/2023
- Punkt 20: Grundstücksangelegenheit 20/2023
- Punkt 21: Grundstücksangelegenheit 21/2023
- Punkt 22: Auftragsvergabe Straßenbau 28/2023
- Punkt 23: Infrastrukturmaßnahmen 36/2023
- Punkt 24: Auftragsvergaben 32/2023
- Punkt 25: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 26: Verschiedenes
- Punkt 27: Veröffentlichungen

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

Plettenberg, 16.02.2023

gez. Schulte



Stadt
Lüdenscheid

**Tagesordnung
der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung
des Rates der Stadt Lüdenscheid,
am Montag, dem 27.02.2023, 17:00 Uhr,
im Ratssaal**

A) Öffentliche Sitzung

1. Öffentliche Fragestunde
2. Berichts- und Beschlusskontrolle
3. Aktuelle Berichterstattung zur Sperrung A45 und ihre Folgen
4. Antrag der SPD-Fraktion vom 22.02.2023: Verkehrsberuhigung in der Straße „Im Olpendahl“

5. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 14.12.2022; „Stadtteilkonferenz ‚Alt- und Oberstadt‘ einrichten“
6. Stadtentwicklungsgesellschaft in Planung; Informationen und Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise
Vorlage: 026/2023
7. Entwurf des Jahresabschlusses 2021
Vorlage: 014/2023
8. Sanierung von Infrastruktur nach Hochwasserschäden in 2021; Genehmigung des Wiederaufbauplans
Vorlage: 021/2023
9. Spielplan für das Kulturhaus in der Spielzeit 2023/2024 - Ermächtigung zu Vertragsabschlüssen in der Zeit vom 01.08.2023 bis 31.07.2024
Vorlage: 003/2023
10. Erweiterung der Nutzungszeiten in den städtischen Sportanlagen auch während der Ferienzeiten
Vorlage: 004/2023
11. Gebührenfestsetzung für den Wochenmarkt
Vorlage: 013/2023
12. Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte
Vorlage: 292/2022
13. 16. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung; Abwägung über die öffentlichen und privaten Belange; Beschluss
Vorlage: 290/2022
14. Änderung der Beteiligung der MVG an der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH aufgrund des Beitritts des Kreises Steinfurt
Vorlage: 016/2023
15. 42. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 23. bis 25. Mai 2023 in Köln
Vorlage: 018/2023
16. Änderung der Vertretung der Stadt Lüdenscheid im Stiftungsrat der Phänomenta
Vorlage: 030/2023
17. Beteiligungsbericht 2021
Vorlage: 220/2022
18. Umbesetzung von Ausschüssen; hier: Ausschuss für Soziales, Senioren und Demografie
Vorlage: 023/2023
19. Umbesetzung von Ausschüssen; hier: Jugendhilfeausschuss
Vorlage: 029/2023

20. Umbesetzung von Ausschüssen; hier: Sportausschuss und Ausschuss für Umwelt und Klima
Vorlage: 034/2023
21. Allgemeine Vertretungslisten der SPD-Fraktion
Vorlage: 032/2023
22. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Haushaltsjahre 2021 und 2022
Vorlage: 015/2023
23. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen
 - 23.1. Bekanntgaben
 - 23.1.1. Mündliche Bekanntgabe Stadtgarten
 - 23.1.2. Mündliche Bekanntgabe Mountainbike - Trails
 - 23.2. Beantwortung von Anfragen
 - 23.3. Anfragen

B) Nicht öffentliche Sitzung

1. Berichts- und Beschlusskontrolle
2. Vertragsangelegenheiten
3. Berichtswesen
4. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
5. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 14.02.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Dienstag, dem 28.02.2023, 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal, Zi. 62

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 23.01.2023
2. Kindergartenbedarfsplanung 2023
3. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz); Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2023/2024
4. Mitteilungen
5. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 23.01.2023
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 15.02.2023

Chiarelli
Vorsitzende



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

BEKANNTMACHUNG

**zur 13. Sitzung des Rates
der Gemeinde Herscheid
am Montag, 27.02.2023, 17:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung einer Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
4. Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2023 und der Veränderungsliste
5. Beschluss über den Stellenplan 2023
6. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
7. Bekanntgaben und Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Auftragsangelegenheit
3. Bekanntgaben und Anfragen
3.1 Bekanntgaben und Anfragen
4. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Herscheid, 16.02.2023

Der Bürgermeister
Schmalenbach

Haushaltssatzung des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NW 2023 in der z. Zt. gültigen Fassung) in Verbindung mit den §§ 18 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW. 202 in der z. Zt. gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve mit Beschluss vom 26.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.015.548 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.015.548 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.007.548 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.353.248 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	160.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen wird auf

200.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des Umlagebedarfs im Ergebnisplan werden die von den Verbandsmitgliedern gem. § 24 (2) der Verbandssatzung zu erhebenden Umlagen wie folgt festgesetzt :

	Einwohner 30.06.2022 (§ 24 (2) Satz 2) (*) und (**)		
	Einw. 2022	Umlage 2023 EUR	Sonderumlage 2023 EUR
Stadt Menden	52.492	126.007	136.033
Stadt Hemer	33.941	81.476	87.958
Stadt Balve	11.194	26.871	29.009
	<u>97.627</u>	<u>234.354</u>	<u>253.000</u>

	Nutzungsentgelte für Kursräume (§ 24 (2) Satz 3 a)	
		Umlage 2023 EUR
Stadt Menden		320.000
Stadt Hemer		43.000
Stadt Balve		25.200
		<u>388.200</u>

	Personal- und Sachkosten (§ 24 (2) Satz 3 b)	
		Umlage 2023 EUR
Stadt Menden		56.102
Stadt Hemer		32.151
Stadt Balve		5.741
		<u>93.994</u>

Menden, den


Matthias Eggers
Vorsitzender der Verbandsversammlung


Verena Thalemann
Schriftführerin

(*) Ab 2017 Berechnung von 2% Zuwachs, analog zur prognostizierten Steigerung der Personalkosten

(**) Daten zum Bevölkerungsstand: <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/bevoelkerung-nach-gemeinden-93051>

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 621, SGV NW S. 621), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), erforderlichen Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfügung vom 7. Februar 2023 (Az. 42-15.10-15-2023) erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

14.02.2023



gez.
Matthias Eggers
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) veröffentlicht unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/>

43. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kierspe vom 10.06.1980

Aufgrund

- a) der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung
- b) der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung
- c) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straße (StrRG) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/ SGV NW 2061) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 14.02.2023 folgende 42. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10.06.1980 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4, 2. Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt jährlich je Meter Grundstücksfront (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

- a) dem Anliegerverkehr dient für den Kehrdienst 1,74 €
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient für den Kehrdienst 1,48 €
- c) dem überörtlichen Verkehr dient für den Kehrdienst 1,22 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

42. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kierspe vom 10.06.1980

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 16.02.2023

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 447 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße“
Beschluss zur öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 31.01.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 447 „Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtliche Grundlage für den ersten Bauabschnitt des neuen Stadtquartiers in Iserlohn- Dröschede zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 447 liegt an der Oestricher Straße im südwestlichen Randbereich des ehemaligen Kasernengeländes Bernhard-Hülsmann-Kaserne in Iserlohn Dröschede.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Umweltbericht

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 447 eine Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht bildet den gesonderten Teil B der Begründung zum Bebauungsplan. Dabei wurden unter Punkt 2. -Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen- die folgenden Schutzgüter berücksichtigt: Mensch, Fauna/Flora/Biotop/Artenschutz, Boden/Altlasten/Fläche, Wasser, Klima/Luft/Klimaschutz/Klimaanpassung, Orts- und Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Unter Punkt 3.1 des Umweltberichts -Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung- sind zum Schutzgut „Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden“ folgende Maßnahmen aufgeführt:

- Maßnahmen zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen
- Bodenschutzmaßnahmen
- Grünordnerische Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Baumschutz)

Im Rahmen des Umweltberichts wurde unter Punkt 3.4 der Eingriff bilanziert und bewertet. Die Kompensation erfolgt innerhalb des Plangebiets, externe Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Es liegt eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II) vom Dezember 2022 vor, in welcher die potentiellen Wirkungen auf die planungsrelevanten Tierarten wie die erhebliche Störung, Verletzung oder Tötung sowie die nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geprüft und bewertet wurden.

Umweltbezogene Informationen in Gutachten

Bodengutachten

Zur Klärung eines Belastungsverdachts im Plangebiet wurde vom Büro Plan-Zentrum Umwelt im Februar 2013 eine Bodenuntersuchung durchgeführt. Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass im Hinblick auf die geplante Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ auf Grundlage der Bodenuntersuchungen unter den derzeitigen Bodenverhältnissen keine Bedenken bestehen.

Baugrunduntersuchung

Es liegt eine umwelttechnische Baugrunduntersuchung vom Büro geo team vom Dezember 2020 vor. Die Untersuchung dient als orientierende Hilfe für weitere Bauvorhaben.

Verkehrsplanerische Stellungnahme

Vom Büro Brilon, Bondzio Weiser liegt aus Dezember 2022 eine verkehrsplanerische Stellungnahme vor, in welcher die heutige Verkehrsanbindung an das Plangebiet sowie die künftige Verkehrsbelastung bewertet wird. Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass die Erschließung des Plangebiets über die Max-Planck-Straße gewährleistet werden kann.

Umweltbezogene Informationen in Stellungnahmen

Stellungnahmen - Öffentlichkeit

- Stellungnahmen mit Bedenken hinsichtlich der mit der Planung einhergehenden zusätzlichen Verkehrsmenge

Stellungnahmen - Behörden / TÖB

Märkischer Kreis

- Hinweis auf Durchführung einer altlastentechnischen Untersuchung

Landesbüro der Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU

- Hinweis auf bestehende Bäume im Plangebiet
- Hinweis zum Quell- und Zielverkehr
- Hinweise zur geplanten Dacheindeckung

Versorgungsunternehmen (Amprion GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, PLEdoc GmbH, Stadtwerke Iserlohn, Vodafone GmbH, Wasserwerke Westfalen GmbH, Telekom Deutschland GmbH)

- Hinweis, dass Leitungen und Anlagen der genannten Versorgungsunternehmen durch die geplante Maßnahme nicht betroffen sind

Gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz PlanSIG wird die Auslegung des Planentwurfs und dessen Begründung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 02.03.2023 bis zum 03.04.2023 möglich unter:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne**

In begründeten Fällen können wir Ihnen gem. § 3 Abs. 2 PlanSIG die Auslegungsunterlagen durch Versendung zur Verfügung stellen.

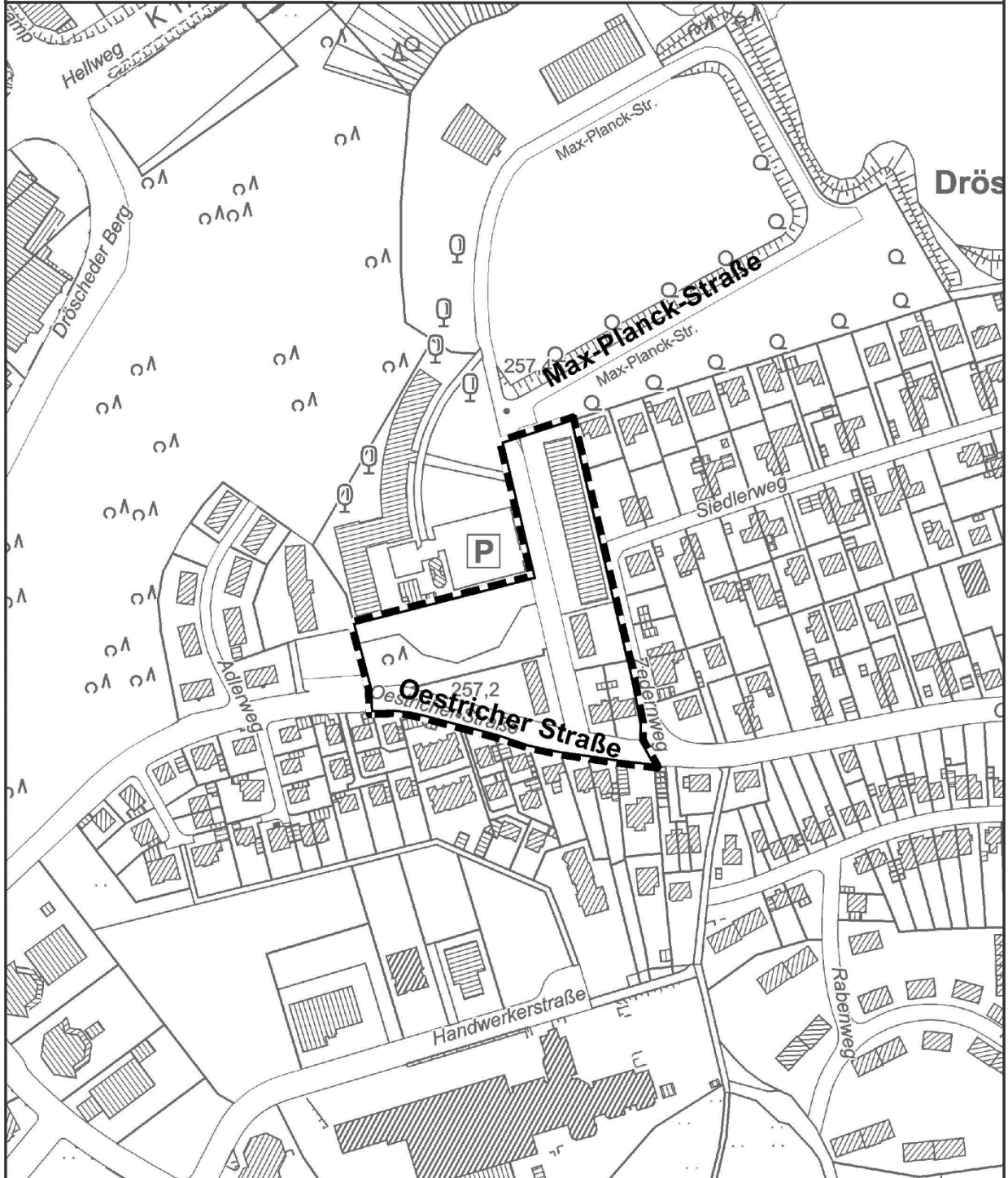
Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Iserlohn, den 20.02.2023

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 447

Dröscheder Feld - Max-Planck-Straße



Abgrenzung des Plangebietes 

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung**

1.

**Haushaltssatzung
der Stadt Lüdenscheid
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Lüdenscheid mit Beschluss vom 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lüdenscheid voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	289.501.343 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	298.108.202 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	268.289.381 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	275.803.106 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.102.257 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.263.635 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.227.378 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.825.292 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

festgesetzt. Hiervon entfallen	9.227.378 €
- auf das Sonderkontingent Feuerwehrgebäude	2.750.000 €,
- auf die übrigen teil- und unrentierliche Maßnahmen	4.131.378 €,
- auf rentierliche Maßnahmen	2.346.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

50.532.137 €

festgesetzt. Hiervon entfallen 27.400.000 € auf Maßnahmen zur Errichtung von Feuerwehrgebäuden.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

8.606.859 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	766 %
2. Gewerbesteuer auf	499 %

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nach den Vorgaben der Gemeindeordnung für das Haushaltsjahr 2023 nicht mehr verpflichtend aufzustellen. Die im bisherigen Haushaltssicherungskonzept 2012-2022 enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen werden zur Haushaltskonsolidierung freiwillig fortgesetzt und sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen (Maßnahmenpaket zur Haushaltskonsolidierung).

§ 8

Die im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln. Die im Stellenplan als "künftig wegfallend" (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Bewirtschaftungsregelungen getroffen:

Alle Aufwendungen und die hiermit verbundenen konsumtiven Auszahlungen eines Produkts werden zu einem Budget zusammengefasst. Auszahlungsermächtigungen für Instandhaltungsmaßnahmen eines Produktes, für die im Vorjahr Rückstellungen gebildet wurden, bilden ebenfalls ein Budget. Darüber hinaus werden die Aufwendungen sowie die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen der Produktgruppe 03.01 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ zu einem Budget zusammengefasst. Zudem sind die Auszahlungsermächtigungen für Zinsen im Produkt 16.01.01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ einseitig deckungsfähig zugunsten der Ermächtigungen für Tilgungen. Die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen ist verbindlich.

Von den vorstehenden Budgetierungen ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters. Weiterhin ausgenommen sind die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen sowie die zahlungswirksamen Personalaufwendungen.

Die Aufwendungen aus Abschreibungen auf Sachanlagen, Umlaufvermögen und immaterielle Vermögensgegenstände sowie die Aufwendungen aus Anlageabgängen werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst.

Die Auflösungen von investiven Rechnungsabgrenzungsposten, die zahlungswirksamen Personalaufwendungen, die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen, die Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit sowie die Zuführungen zu Rückstellungen für Urlaub und Gleitzeit sind jeweils produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Erträge

und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung bilden für jede Verrechnungsart jeweils produktübergreifend ein Budget.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind dann gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zu demselben Auftrag gehören. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können mit Ausnahme der Produktgruppe 03.01 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf nur dann erfolgen, wenn und soweit beim deckungspflichtigen Ansatz eine voraussichtliche Unterschreitung eintritt.

Weitere Deckungsmöglichkeiten sind über entsprechende Deckungsvermerke im Haushaltsplan gekennzeichnet.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Zweifelsfall die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 10 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten Änderungen bei Erträgen und Aufwendungen sowie bei Einzahlungen und Auszahlungen von mehr als 100.000 € je Produktsachkonto bzw. je Investitionsmaßnahme.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 22.12.2022 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Verfügung vom 20.02.2023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2023 liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b (Telekomgebäude), Zimmer 262, während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter der Adresse <http://www.luedenscheid.de/haushalt.php> im Internet verfügbar.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 20.02.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
Frank Kusmirtz

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.